

2. Änderung der Satzung zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau

Das Studierendenparlament der Technische Hochschule Wildau hat gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2013 (GVBL I/13, Nr. 11), auf seiner Sitzung vom 19.04.2022 nachfolgende Satzung zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau beschlossen. Diese wurde gemäß § 15 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 28.05.2022 angezeigt.

Artikel 1

Der Satzung zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau vom 23.07.2013 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 20/2013), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 15.03.2019 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau Nr. 5/2019), wird wie folgt geändert:

Beschluss

Erhöhung der zur Berechnung des Grundbedarfs eingerechneten Kosten der Unterkunft
gemäß 3.2 (1) lit. f Satzung der Studierendenschaft
(Erhöhung Wohnzulage auf 325 Euro)

Präambel

Den gestiegenen Wohnkosten der Studierenden soll durch die Erhöhung der zur Berechnung des Grundbedarfs eingerechneten Kosten der Unterkunft Rechnung getragen werden.

§ 2 Abs. 5 a) wird wie folgt geändert:

„250 Euro“ werden ersetzt mit „325 Euro“.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 28.06.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

gez. Gregor Lück
Präsident
des Studierendenparlamentes